Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

KOMMUNAL
KREDIT
PUBLIC CONSULTING

Ausschreibungskriterien

Ausschreibung Juli 2025
Transformation der Industrie
Investitionszuschuss

Einleitung

Mit diesen veröffentlichten Ausschreibungskriterien wird die geplanten Ausschreibung für Investitionsmaßnahmen zur Transformation der Industrie angekündigt. Der zugehörige Leitfaden mit den Ausschreibungsdetails und die Beilagen zur Ausschreibung folgen vorbehaltlich der Befassung der Kommission der Umweltförderung im Inland und Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus.

Ziel der Förderung

Mit der Verankerung der „Transformation der Industrie“ im Umweltförderungsgesetz wurde ein finanzieller Rahmen geschaffen, um transformative Investitionen in Richtung Klimaneutralität von Unternehmen am Standort Österreich auch langfristig fördern zu können. Diese zusätzliche Förderungsschiene ergänzt die bestehenden Klimaschutzförderungen und soll primär transformative Großprojekte zur größtmöglichen Reduktion von Treibhausgasemissionen unterstützen.

Im Rahmen der geplanten Ausschreibung für Investitionsmaßnahmen zur Transformation der Industrie unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) über die Umweltförderung im Inland die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen, um so zur Dekarbonisierung dieser Wirtschaftsbereiche sowie zur Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen. Dafür stehen im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) bis 2030 insgesamt 2,975 Milliarden Euro zur Verfügung.

Fördervolumen und maximale Förderung

Dieser Ausschreibung steht ein **Budget von 100 Millionen Euro** zur Verfügung. Förderungszusagen sind nur für jene Anträge möglich, die gemäß Reihung innerhalb des verfügbaren Ausschreibungsbudgets bedeckt werden können. Die **Investitionsförderung** kann bis zu **80 % der beihilfefähigen Investitionskosten** betragen. Die Förderung ist mit **maximal 80 Millionen Euro je eingereichter Maßnahme** begrenzt. Unternehmen können mehrere Maßnahmen einreichen.

Gegenstand der Förderung

Im Zuge dieser Ausschreibung können gem. § 24 Abs. 2 UFG Kosten von Maßnahmen bei stationären Anlagen zur größtmöglichen Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen gefördert werden, die Folgendes umfassen:

Investitionen in technische Anlagen bzw. Aggregate zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Treibhausgasemissionen

- durch effizienten Einsatz von Energie,
- zur Umstellung und/oder zum Einsatz erneuerbarer Energieträger, einschließlich deren Speicherung zur späteren Nutzung und/oder
- zur sonstigen Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen.

Ausschreibung Zeittafel

Veröffentlichung der Ausschreibungskriterien:	02. Juni 2025
Start der Ausschreibung[1]:	Juli 2025
Einreichfrist der Ausschreibung:	02. Oktober 2025, 14:00 Uhr (CEST)
Förderentscheidung (voraussichtlich):	Dezember 2025
Umsetzung und Inbetriebnahme der Maßnahmen:	bis spätestens 02.06.2031

Anforderungen an die geförderte Maßnahme

Die Maßnahme muss die Anforderungen der Tabelle - Mindestkriterien erfüllen. Es sind Maßnahmen umfasst, die dem EU-Emissionshandel unterliegen als auch jene, die dem EU-Emissionshandel nicht unterliegen.

Tabelle - Mindestkriterien

Anforderungen und Mindestkriterien
Die Maßnahme muss Anlagen zur Herstellung von Produkten aus den Sektoren des UFG Anhang I umfassen.
Die mit der Maßnahme realisierte **THG-Reduktion erreicht mindestens 60 %** im Vergleich zur Ausgangssituation (bezogen auf die geförderte Anlage und bei einer gleichbleibenden Produktionsmenge). oder Die Maßnahme erreicht eine **absolute jährliche Emissionsreduktion von 5.000 t CO_{2e}** beziehungsweise **über 10 Jahre eine absolute Emissionsreduktion von 50.000 t CO_{2e}** im Vergleich zur Ausgangssituation (bezogen auf die geförderte Anlage und bei einer gleichbleibenden Produktionsmenge). Die Referenzanlage in Zusammenhang mit der eingereichten Maßnahme emittiert mindestens 10.000 t CO_{2e} / Jahr.
Die Investitionskosten für die Maßnahme betragen mindestens 2,0 Mio. Euro
Die Investition in eine klimafreundliche Technologie darf weder direkt noch indirekt die Nutzung von fossilen Brennstoffen umfassen und es darf zu keinem Lock-In Effekt in fossile Technologien in der gesamten Anlage kommen.
Die Übermittlung eines Transformationsplans.
Zusätzliche Anforderungen an spezielle Maßnahmen gelten gemäß den Förderungsrichtlinien 2024, Transformation der Industrie für: EU-ETS, erneuerbarer Strom, erneuerbarer Wasserstoff, Umwandlung in Sekundärenergieträger, CCU/CCS, Abfall als Energieträger, Einsatz von Biobrennstoffen

Förderungsverfahren

Im Rahmen eines kompetitiven Ausschreibungsverfahrens werden förderungswerbende Personen dazu eingeladen, transformative Projekte zur größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen einzureichen. Ausschlaggebend für die Reihung der eingereichten Förderansuchen und in weiterer Folge für den Zuschlag ist das Verhältnis der beantragten „benötigten Förderung“ in Euro und den durch die Maßnahme eingesparten THG-Emissionen ($CO_{2\text{-Äquivalent}}$) einerseits (Gewichtung: 70 %) und das Bewertungsergebnis der qualitativen Ausschreibungskriterien der Projekte durch eine Fachjury andererseits (Gewichtung: 30 %).

[1] Die Ausschreibung startet vorbehaltlich der Befassung der Kommission der Umweltförderung im Inland und Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus.

Quantitative Kriterien

Die Anträge werden gemäß dem Verhältnis aus der „benötigten Förderung“ in Euro und der Reduktion an THG-Emissionen in CO_{2e} über zehn Jahre (THG-Reduktion über zehn Jahre gemäß Methodik des EU-Innovationsfonds) aufsteigend gereiht. Demnach erhält jener Antrag beziehungsweise jene Maßnahme die meisten Punkte unter diesem Kriterium, die die günstigste THG-Reduktion anbietet.

Qualitative Kriterien

Die Bewertungskriterien sind in Tabelle - Qualitative Kriterien - Bewertungskriterien definiert und sind im Rahmen der Antragstellung ausführlich zu beschreiben. Die Fachexperten und Fachexpertinnen der Jury bewerten die einzelnen Anträge anhand der vorgegebenen Bewertungskriterien. Jeder Antrag wird separat beurteilt. Die Summe der Punkte aus allen Bewertungskriterien hat eine Gewichtung von 30 %.

Bewertungsschlüssel

Die Gewichtung und die Punktevergabe der einzelnen Bewertungskriterien sind in folgender Tabelle dargestellt:

Reihungskriterium	Gewichtung
Quantitativ:	70 %
• „benötigte Förderung“ in Euro / reduzierte Tonne THG (CO_{2e})	70 %
Qualitativ:	30 %
• Projektreife	10 %
• Ökologische Nachhaltigkeit	10 %
• Ökonomische Nachhaltigkeit	10 %

Rechtsgrundlage

Die Förderungen werden nach folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Förderungsrichtlinien 2024 für die Transformation der Industrie im Rahmen der Umweltförderung im Inland
- Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993, in der geltenden Fassung.
- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/20214 in der geltenden Fassung, sind subsidiär anzuwenden, sofern im Rahmen der Förderungsrichtlinien 2024 keine oder keine von den ARR 2014 abweichenden näheren Regelungen getroffen werden und diese mit der Eigenart der Förderung im Rahmen des UFG vereinbar sind.

Förderungswerbende Unternehmen beziehungsweise Konsortialpartner oder Konsortialpartnerin, die dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen, haben die geltenden Vergaberechtsbestimmungen gemäß BVergG 2018 einzuhalten.

Tabelle - Qualitative Kriterien

Qualitative Kriterien
1. Projektreife Im Rahmen der Darstellung der Projektreife soll anhand folgender Punkte dargelegt werden, dass die eingereichte Maßnahme innerhalb von fünf Jahren umgesetzt werden kann. • Beschreibung der „**Technische Reife**“ des Projektes: technische Realisierbarkeit der Vermeidung von Treibhausgasemissionen innerhalb der Systemgrenze der Maßnahme und Bezugnahme auf den möglichen Innovationsgrad der Maßnahme; Verständnis von Technologie und damit verbundenen technischen Risiken und vorgeschlagenen Maßnahmen zur Risikominderung; Qualität, Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der im Antrag enthaltenen Informationen. • Beschreibung der **„Finanziellen Reife“** des Projektes: Nachvollziehbarkeit des Geschäftsmodells, Businessplans und Finanzmodells; Liefer- und Abnahmeverträgen; Konsistenz des Finanzierungsplans entlang der Projektmeilensteine und der erwarteten Finanzierungsquellen, Angabe weiterer Finanzierungsquellen; Verständnis der geschäftlichen und finanziellen Risiken des Projekts und Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Risikominderung. • Beschreibung der **„Betrieblichen Reife“** des Projektes: Nachvollziehbarkeit und Detaillierungsgrad des Projektdurchführungsplans, der alle relevanten Projektmeilensteine zur Umsetzung der THG-Reduktion umfasst; Sachstand und Nachvollziehbarkeit des Plans zur Erlangung erforderlicher Genehmigungen, Lizenzen und anderer Regulierungsverfahren; Strategie zur Gewährleistung der öffentlichen Akzeptanz; Verständnis der Umsetzungsrisiken des Projekts, einschließlich der Risiken, die sich aus Abhängigkeiten von anderen Projekten ergeben, die außerhalb der Grenzen des Projekts liegen, und Nachvollziehbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Risikominderung; Qualität, Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der im Antrag enthaltenen Informationen.
2. Ökologische Nachhaltigkeit • Darstellung und Beschreibung des möglichen **Energieeffizienzgewinnes** der sich durch Umsetzen der Maßnahme im Vergleich zum aktuellen Betrieb der Anlage ergibt. Sowie allfällige Angabe zur Senkung des Output-spezifischen Energieeinsatzes (Primärenergieeinsatz am Werkstor) der Anlage, inklusive der Energieumwandlung im Werk. • Darstellung und Beschreibung der **effizienten Nutzung von Ressourcen** durch Umsetzen der Maßnahme oder Darstellung anderer Wege, um Ressourcenengpässen entgegenzuwirken, insbesondere in Bezug auf die Verringerung des Verbrauchs und die effizientere Nutzung kritischer Rohstoffe, Biomasse und anderer knapper Ressourcen sowie in Bezug auf Kreislauffähigkeit, Recycling und Wiederverwertbarkeit dieser Ressourcen. • Darstellung und Beschreibung weiterer positiver oder negativer **Umweltauswirkungen** des umzusetzenden Projekts wie beispielsweise Vermeidung oder Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden; Flächenverbrauch; Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme; Abfallvermeidung oder ähnliches.
3. Ökonomische Nachhaltigkeit • Angaben zur **Wertschöpfung in Österreich** durch Darstellung von Änderungen der betroffenen Wertschöpfungskette der Maßnahme im Vergleich zum gegenständlichen Verfahren und welche Auswirkung der Technologiewechsel auf diese hat. • Darstellung, wie die **Standortsicherung** durch die eingereichte Maßnahme sichergestellt werden kann. • Angaben zur **Multiplizierbarkeit** der eingereichten Maßnahme durch die Darstellung, welche Aspekte der Implementierung einer technischen Entwicklung bedürfen (zum Beispiel Engineering), und welche Möglichkeiten es gibt, dies auf andere, ähnliche Produktionsanlagen (zum Beispiel an anderen Standorten) anzuwenden.